



Instruieren
Sie immer nur
eine Regel aufs
Mal.

Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau

Instruktionshilfe



Lernziel: Arbeitnehmende und Vorgesetzte kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorarbeiter, Poliere, Sicherheitsbeauftragte, Bauführer



Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel



Ausbildungsort: auf der Baustelle

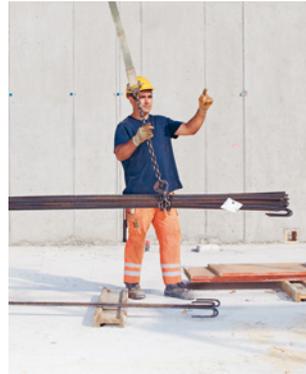
Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau:



Regel 1
Absturzkanten
sichern



Regel 2
Bodenöffnungen
sichern



Regel 3
Lasten richtig
anschlagen



Regel 4
Mit Fassadengerüst
arbeiten



Regel 5
Täglich Gerüstkontrollen



Regel 6
Sichere Zugänge



Regel 7
Persönliche
Schutzausrüstung



Regel 8
Gräben und Baugruben
sichern

**Damit wir
wieder gesund
nach Hause
zurückkehren.**

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt.

Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Suva

Arbeitssicherheit
Bereich Bau
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 58 51
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88811.d

Titel

Acht lebenswichtige Regeln
für den Hochbau

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: September 2010
Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

88811.d

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Wer auf dem Bau arbeitet, hat einen vielfältigen, anspruchsvollen Beruf. Als Arbeitgeber ist Ihnen bewusst, dass es Wissen und Erfahrung braucht, um sicher zu arbeiten. Doch selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die wichtigsten Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen.

Im Hochbau kommt es noch immer viel zu oft zum Schlimmsten: Schwere Unfälle, bei denen Bauarbeiter ihr Leben verlieren. Doch wir können alle etwas dagegen tun, um uns und unsere Familien vor diesem Leid zu bewahren. Wer die lebenswichtigen Regeln einhält, reduziert das Risiko auf dem Bau und rettet so Leben.

Auch Sie können einen Beitrag leisten. Mit der Instruktion der acht lebenswichtigen Regeln im Hochbau setzen Sie die richtigen Schwerpunkte.

Schaffen Sie die notwendigen Voraussetzungen

Die Vorgesetzten – seien es Bauführer, Sicherheitsbeauftragte, Poliere oder Vorarbeiter – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die wichtigsten Regeln im Hochbau zu vermitteln.

Informieren Sie im Voraus über Ziel und Ablauf der geplanten Kurzinstruktionen. Machen Sie klar, dass in Ihrem Betrieb die Arbeitssicherheit ernst genommen und das Einhalten der Regeln kontrolliert wird. Sprechen Sie auch über die geplanten Konsequenzen bei wiederholter Missachtung der Regeln (zum Beispiel mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Bestellen Sie für jede Gruppe in Ihrem Betrieb eine Instruktionshilfe (www.suva.ch/88811.d) sowie die benötigte Anzahl Faltprospekte «Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau» für die Mitarbeitenden (www.suva.ch/84035.d).

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Sorgen Sie dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede Sicherheitsregel einzeln, zum Beispiel eine Regel pro Woche.

Sie instruieren jede Regel am besten an einem geeigneten Ort auf der Baustelle: bei einem Gerüst, einer Bodenöffnung, einem Graben usw. Die Instruktion dauert etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Kurz-Instruktionen (Thema, Ort, Datum und Zeit). So können sie sich darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen.

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Sie über die benötigte Anzahl Faltprospekte «Acht lebenswichtigen Regeln für den Hochbau» verfügen, um diese den Mitarbeitenden abzugeben (www.suva.ch/84035.d).

Regel instruieren

Wählen Sie eine Regel aus, die zum aktuellen Bauverlauf passt.

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen für den Ausbilder.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als Vorgesetzter sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Anerkennen Sie sicherheitsgerechtes Verhalten. Ein Lob motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte, indem Sie zum Beispiel während einer Woche das Einhalten der zuvor instruierten Regel kontrollieren.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Sicherheitsregel. Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten. Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.
- Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.
- Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Mitarbeitende Ihrem Vorgesetzten, damit dieser Sanktionen ergreifen kann (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Weitere Informationsmittel

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich?, Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1

Wir sichern Absturzkanten ab einer
Absturzhöhe von 2 m.



Regel 1

Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

Arbeitnehmer: Ich arbeite nie in der Nähe von Absturzstellen. Ich sichere zuerst die Absturzkanten oder melde die Gefahr dem Vorgesetzten. Meine Arbeitskollegen warne ich.

Vorgesetzter: Ich lasse Absturzstellen laufend sichern. Ich Sorge dafür, dass das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht. Gemeldete Mängel lasse ich unverzüglich beheben.

Instruktionstipps

Absturzkanten

Zählen Sie die hauptsächlichsten Absturzkanten auf, die während den verschiedenen Bauphasen entstehen können:



1 Absturzkante an Deckenschalung
(z. B. bei Betonierunterbrüchen)



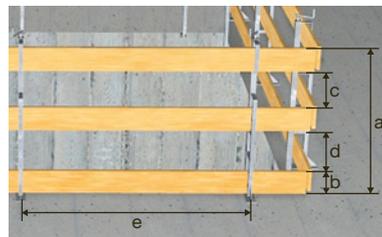
2 Absturzkante im Rohbau innen
(z. B. Treppenöffnung)



3 Absturzkante an Betoniergerüst

Prüfen des Seitenschutzes

Worauf kommt es beim Erstellen und Prüfen des Seitenschutzes besonders an? Erklären Sie die Anforderungen am Beispiel eines korrekten, dreiteiligen Seitenschutzes:



- a: Höhe Oberkante Geländerholm: min. 100 cm
- b: Höhe Bordbrett: min. 15 cm
- c: Abstand zwischen den Holmen: max. 47 cm
- d: Abstand Bordbrett–Mittelholm: max. 47 cm
- e: Abstand zwischen den Pfosten: max. 2,50 m
(für Latten aus rohem Massivholz mit den Massen von mind. 24 × 160 mm oder mind. 27 × 125 mm)

Alle Teile müssen stabil miteinander verbunden sein.

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die richtige Ansprechperson bei Mängeln ist und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Absturzkanten gearbeitet.
- Absturzkanten sind korrekt und stabil gesichert.
- Mängel werden umgehend behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es auf unserer Baustelle ungesicherte Absturzkanten? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie diese zu sichern sind. Bestimmen Sie durch wen.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d
- www.suva.ch/bau

Regel 2

Wir sichern Bodenöffnungen sofort.



Regel 2

Wir sichern Bodenöffnungen sofort.

Arbeitnehmer: Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie durchbruchssicher und unverrückbar.

Fehlt das Material, melde ich die Gefahr dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen durchbruchssicher und unverrückbar sichern.

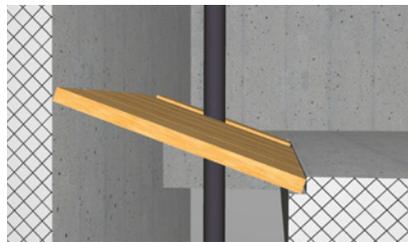
Instruktionstipps

Bodenöffnungen

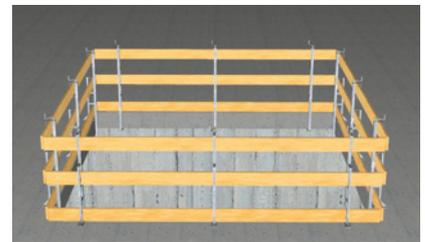
Benennen Sie die verschiedenen Bodenöffnungen im Gebäudeinnern und auf Dächern, die während den Bauphasen entstehen können: Treppenöffnungen, Aufzug-, Ventilations- oder Installationsöffnungen, Lichtschächte usw.



1 Kleine Bodenöffnung in der Fläche mit eingelegten Brettern



2 Kleine Bodenöffnung im Wandbereich mit verkeiltten Brettern



3 Grosse Bodenöffnung mit 3-teiligem Seitenschutz

Sichern von Bodenöffnungen

Es gibt zwei einfache Möglichkeiten, Bodenöffnungen korrekt zu sichern:

- 1) Bodenöffnung mit dreiteiligem Seitenschutz abschränken (siehe dazu auch Regel 1).
- 2) Bodenöffnung tragfähig und unverrückbar abdecken.
Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Gerüstbretter verwenden, keine Schaltafeln.
 - Das Holz darf keine sichtbaren Schäden wie Risse oder Löcher aufweisen.
 - Keine neuen Stolperstellen schaffen.

Erklären Sie beide Möglichkeiten vor Ort an einem konkreten Beispiel.

Ansprechperson

Sagen Sie, wem die Mitarbeitenden Gefahren melden müssen und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Bodenöffnungen sind richtig gesichert.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es auf unserer Baustelle ungesicherte Bodenöffnungen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie diese zu sichern sind. Bestimmen Sie durch wen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Bodenöffnungen», www.suva.ch/67008.d
- Merkblatt «Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten», www.suva.ch/44046.d

Regel 3

Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss
und schlagen Lasten sicher an.



Regel 3

Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.

Arbeitnehmer: Ohne Kranführerausweis lasse ich die Finger von den Kranen. Lasten hänge ich nur an, wenn ich im Anschlagen von Lasten ausgebildet und instruiert wurde.

Vorgesetzter: Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die den erforderlichen Ausweis besitzen. Wir benutzen nur geprüfte Krane. Lasten werden von ausgebildeten und instruierten Mitarbeitenden angeschlagen.

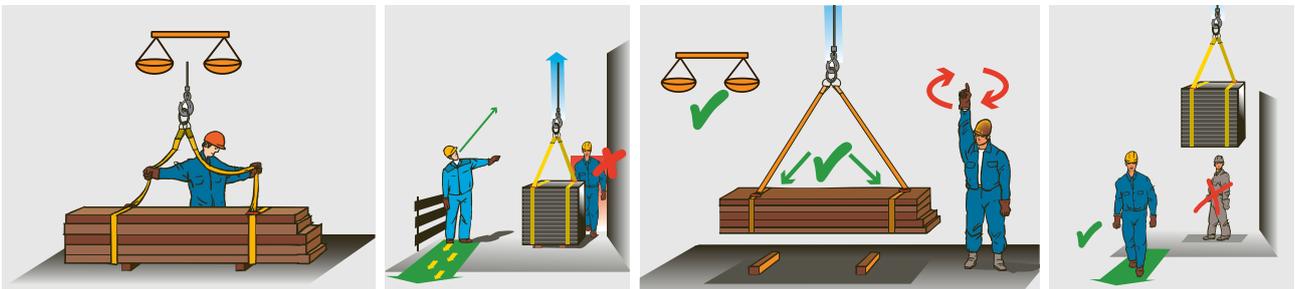
Instruktionstipps

Lasten anschlagen

Welche Mitarbeitenden wurden nicht im Anschlagen von Lasten ausgebildet und instruiert? Bei wem liegt die Ausbildung schon längere Zeit zurück? Klären Sie dies im Voraus ab.

- Bilden Sie diese Mitarbeitenden aus und instruieren Sie sie mit Hilfe der Instruktionsmappen «Anschlagen von Lasten» (www.suva.ch/88801.d) und «Wahl der Anschlagmittel» (www.suva.ch/88802.d).

Ausbildungen und Instruktionen führen Sie idealerweise mit den auf der Baustelle vorhandenen Baukranen und mit den im Betrieb verwendeten Anschlagmitteln und Lasten durch.



Beispiele aus der Instruktionsmappe «Anschlagen von Lasten»

Lasten losbinden

Die Erfahrungen zeigen, dass es nicht nur beim unsachgemässen Anbinden von Lasten zu schweren Unfällen kommt, sondern auch beim Losbinden.

Eine Ausbildung und Instruktion benötigen die Mitarbeitenden zusätzlich über die folgenden Punkte:

- Vor dem Losbinden prüfen, ob die Last sicher steht und nicht umkippen kann.
- Vor dem Hochziehen prüfen, ob die Anschlagmittel frei liegen und nicht eingeklemmt sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Lasten werden richtig angeschlagen und losgebunden.
- Krane werden nur von Kranführern mit Ausweis bedient.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Gibt es auf unserer Baustelle Probleme beim Anschlagen und Losbinden von Lasten? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Anschlagen von Lasten, www.suva.ch/88801.d
- Wahl der Anschlagmittel, www.suva.ch/88802.d

Regel 4

Wir arbeiten ab einer Absturzhöhe von 3m nur mit Fassadengerüst.



Regel 4

Wir arbeiten ab einer Absturzhöhe von 3m nur mit Fassadengerüst.

Arbeitnehmer: Fehlt das Gerüst, führe ich im Fassadenbereich keine Arbeiten aus. Ich melde den Mangel dem Vorgesetzten und warne meine Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Fehlt das Gerüst, stelle ich die Arbeiten im Fassadenbereich sofort ein. Ich melde dies der Bauleitung.

Instruktionstipps

Fassadengerüst	Erklären Sie, dass ein Fassadengerüst ab 3m Absturzhöhe zwingend erforderlich ist und deshalb im Fassadenbereich keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen, wenn dieses fehlt.
Änderungen am Fassadengerüst	Die Mitarbeitenden dürfen von sich aus keine Änderungen an Fassadengerüsten vornehmen. Dafür ist der Gerüstersteller zuständig!
Weitere Gerüste	Informieren Sie über weitere mögliche Arten von Gerüsten und die dazugehörigen Sicherheitsregeln, zum Beispiel: Rollgerüst Siehe Checkliste «Rollgerüste»: www.suva.ch/67150.d Bockgerüst Wird in der Regel für das Bewehren und Mauern von Wänden verwendet. Besonders zu beachten: geschlossener Belag von min. 60cm Breite, ab 2m Höhe 3-teiliger Seitenschutz. Betoniergerüst Wird in der Regel für das Betonieren von Wänden eingesetzt und an der Schalung befestigt. Besonders zu beachten: ab 2m Höhe 3-teiliger Seitenschutz.
Leitern	Auf den Einsatz von Leitern soll wenn immer möglich verzichtet werden. Fordern Sie die Mitarbeitenden stattdessen auf, die Arbeiten auf geeigneten Arbeitsgerüsten, Treppenleitern oder Hebebühnen zu verrichten.
Ansprechperson	Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist bei fehlenden oder ungeeigneten Gerüsten und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.
Kontrolle	Weisen Sie darauf hin, dass Sie den folgenden Punkt kontrollieren werden: <ul style="list-style-type: none">• Wo ab 3m Absturzhöhe das Fassadengerüst fehlt, werden keine Arbeiten ausgeführt. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.
Situation auf der Baustelle	Gibt es auf unserer Baustelle Arbeitsplätze, bei denen das Gerüst fehlt? Werden überall geeignete Gerüste eingesetzt? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
Weitere Informationsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d• Verschiedene Publikationen zur Planung, Erstellung und Benutzung von Arbeitsgerüsten finden Sie hier: www.suva.ch/gerueste

Regel 5

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.



Regel 5

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Gerüste. Stelle ich Mängel fest, melde ich diese unverzüglich dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Mängel lasse ich sofort beheben.
Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.

Instruktionstipps

Tägliche Gerüstkontrolle	<p>Gerüste müssen täglich vor dem Benutzen kontrolliert werden. Erklären Sie, worauf es dabei ankommt.</p> <p>Für alle Arten von Gerüsten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• tragfähige Unterlage/Foundation• sichere Zugänge zu allen Gerüstgängen• intakte Gerüstbeläge (keine Schaltafeln)• gegen Verschieben gesicherte Gerüstbeläge• Bordbretter, Geländer- und Zwischenholme vorhanden• Fassadenabstände max. 30 cm• Stabilität des Gerüsts (genügend verankert, zug-/druckfest abgestützt) <p>Für Fassadengerüste gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absturzsicherung am Dachrand traufseitig und wo erforderlich giebelseitig• Der oberste Holm des Gerüsts überragt den höchstgelegenen Arbeitsplatz um mindestens 80 cm. Oder um 100 cm, überall dort, wo sich der Seitenschutz des Gerüsts näher als 60 cm am Dachrand befindet.• sichere Zugänge auch zu giebelseitigen Gerüstgängen
Änderungen am Fassadengerüst	<p>Die Mitarbeitenden dürfen von sich aus keine Änderungen an Fassadengerüsten vornehmen. Dafür ist der Gerüstersteller zuständig!</p>
Ansprechperson	<p>Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist bei fehlenden oder mangelhaften Gerüsten und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.</p>
Kontrolle	<p>Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird nur auf sicheren Gerüsten gearbeitet.• Mängel werden sofort gemeldet. <p>Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.</p>
Situation auf der Baustelle	<p>Gibt es auf unserer Baustelle mangelhafte Gerüste? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.</p>
Weitere Informationen	<p>Verschiedene Publikationen zur Planung, Erstellung und Benutzung von Arbeitsgerüsten finden Sie hier: www.suva.ch/gerueste</p>

Regel 6

Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.



Regel 6

Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.

Arbeitnehmer: Ich benütze nur sichere Zugänge.

Wenn diese fehlen, melde ich dies meinem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Ich lasse sichere Zugänge erstellen. Ich Sorge dafür, dass das erforderliche Material vor Ort zur Verfügung steht. Auf gemeldete Mängel reagiere ich unverzüglich.

Instruktionstipps

Sichere Zugänge

Zählen Sie die verschiedenen Baustellenzugänge auf, die während den Bauphasen entstehen können: Rampen, Laufstege, Übergangsbrücken, Treppen usw.



Beispiele von guten Zugängen

Anforderungen an sichere Verkehrswege und Zugänge

- Baustellenzugänge Breite mindestens 1 m
- übrige Verkehrswege Breite mindestens 60 cm
- frei von Hindernissen, keine Stolperfallen
- ab 2 m Absturzhöhe auf beiden Seiten dreiteiliger Seitenschutz (siehe Regel 1)
- bei Ausrutschgefahr die Wege rutschsicher gestalten
- An Treppen mit mehr als fünf Stufen ist ein Handlauf anzubringen.
- Auf den Gebrauch von Leitern wenn immer möglich verzichten.
Der Zugang über Treppen ist sicherer.

Ansprechperson

Sagen Sie, wem das Fehlen sicherer Zugänge und Mängel gemeldet werden muss und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Alle Arbeitsplätze sind über sichere Zugänge erreichbar.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Sind auf unserer Baustelle alle Arbeitsplätze durch sichere Zugänge erreichbar? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wo allenfalls Zugänge zu erstellen und Mängel zu beheben sind. Bestimmen Sie durch wen.

Weitere Informationen

- Informationen und Publikationen zum Thema «Arbeitsplätze und Verkehrswege» finden Sie hier: www.suva.ch/bau
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Regel 7

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.



Regel 7

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

Instruktionstipps

Die wichtigsten PSA im Hochbau

Überlegen Sie sich im Voraus, welche Schwerpunkte Sie bei den Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) setzen wollen:



Schutzhelm



Schutzbrille



Gehörschutz



Atemschutz



Schutzschuhe



Schutzhandschuhe



PSA gegen Absturz

Vorgesetzter als Vorbild

Gehen Sie mit dem guten Beispiel voran. Tragen Sie konsequent den Schutzhelm und die weitere notwendige PSA.

Intakte, individuelle PSA

Jeder Mitarbeitende soll seine eigene, für ihn persönlich bestimmte Schutzausrüstung benutzen und dazu Sorge tragen (eigene Brille, eigene Handschuhe usw.). Ist dies nicht der Fall, nutzen Sie die Gelegenheit und geben Sie jedem Mitarbeitenden seine individuelle PSA ab.

Sprechen Sie über die Gefährdungen und die Gründe, warum PSA zu tragen sind. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen sie sich in erster Linie selbst.

Ansprechperson

Defekte, abgenutzte und unhygienische PSA sind umgehend zu erneuern. Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte überprüfen werden:

- PSA werden konsequent getragen.
- PSA sind intakt.

Erklären Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragpflicht durchgesetzt wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Sind die verwendeten PSA in gutem Zustand?

Was für Probleme gibt es im Zusammenhang mit dem Tragen von PSA?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach. Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren können.

Weitere Informationen

Zu den Themen Motivation und Tragen Persönlicher Schutzausrüstungen können Sie bei der Suva zahlreiche Merkblätter, Checklisten, Plakate usw. kostenlos bestellen und herunterladen: www.suva.ch/psa

Regel 8

Wir sichern Gräben und Baugruben
ab einer Tiefe von 1,5 m.



Regel 8

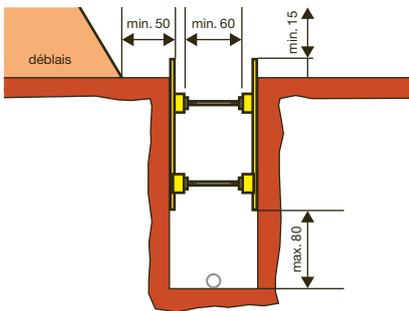
Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

Arbeitnehmer: Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben. Stelle ich Sicherheitsmängel fest, melde ich diese dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

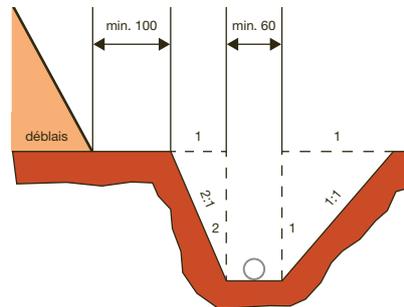
Vorgesetzter: Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie von Mitarbeitenden begangen werden. Ich stelle sicher, dass die Sicherungsmittel rechtzeitig vor Ort vorhanden sind.

Instruktionstipps

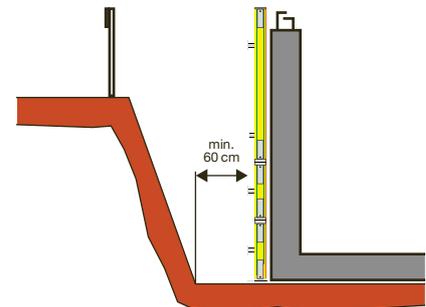
Gräben und Baugruben



1 Gespriesster Graben



2 Graben mit Böschung 2:1 (links) und 1:1 (rechts)



3 Baugrube mit Böschung

Grundregeln

Erläutern Sie, worauf es beim sicheren Arbeiten in Gräben und Baugruben besonders ankommt:

- Graben- und Grubenwände ab einer Aushubtiefe von mehr als 1,50 m müssen gesichert oder abgeböschet sein.
- Ab einer Grabentiefe von 1 m muss die Breite des Arbeitsraums mindestens 60 cm betragen.
- Der Zugang führt ab einer Tiefe von 1 m über Treppen oder – wo nicht anders möglich – über Leitern.
- Grabenränder sind freizuhalten, so dass kein Material in den Graben fallen kann.
- Falls in der Nähe von Baugruben gearbeitet oder Baumaterial gelagert wird, müssen die Absturzkanten gesichert sein:
 - entlang geböschter Baugruben mit Seitenschutz (Geländerholm genügt)
 - entlang senkrechter Baugruben mit 3-teiligem Seitenschutz

Ansprechperson

Sagen Sie, wem die Arbeitnehmenden Mängel melden müssen und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nur in gesicherten Gräben und Baugruben gearbeitet.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Gibt es auf unserer Baustelle ungenügend gesicherte Gräben oder Baugruben? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie diese zu sichern sind. Bestimmen Sie durch wen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Gräben und Baugruben», www.suva.ch/67148.d
- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d

Instruktionsnachweis

Regel 8: Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.